

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Architektur, B.Sc.
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort: Cottbus
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Kammerbefähigung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: "Die Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung "Architekt/in" (Kammerbefähigung) müssen in der Außendarstellung des Studiengangs transparent dargestellt werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 StudAkkV)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (122. Sitzung):

Auf Seite 25ff. des Akkreditierungsberichts steht: "§ 2 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur definiert das inhaltliche Profil des Studiengangs und die Ziele des Studiums wie folgt: „(1) Der Bachelor-Studiengang Architektur vermittelt [...] (2) Der Bachelor-Abschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Architektur und eröffnet die Möglichkeit des Zugangs zum Master-Studium der Architektur und – gegebenenfalls unter Auflagen – zu verwandten Fachrichtungen. Der Studiengang verfolgt zudem das Ziel, zusammen mit einem erfolgreichen Abschluss eines Master-Studiengangs Architektur die Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung seiner Absolventinnen und Absolventen zu erbringen. Diese Voraussetzungen erfüllt das konsekutiv angelegte Studium Bachelor und Master Architektur der BTU, nach dessen erfolgreichem Abschluss der Kammerzugang entsprechend den von den Architektenkammern der Länder geforderten Berufspraxis- sowie Fortbildungsnachweisen eigenverantwortlich erlangt werden kann. [...]"

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Bedingungen der Kammerzulassung, um die Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt" zu führen, im Akkreditierungsbericht nicht weiter thematisiert werden.

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer ist in der Regel ein Architekturstudium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit. Das Brandenburgische Architektengesetz (BbgArchG) vom 20. Juni 2024 stellt unter § 1 fest: "(1) Die Berufsbezeichnungen „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ dürfen nur Personen führen, die in die von der Architektenkammer eines Landes der Bundesrepublik Deutschland geführte Liste der jeweiligen Fachrichtung eingetragen oder die als auswärtige Dienstleister zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 berechtigt sind. (2) Soweit dieses Gesetz den Begriff „Architektin“ oder „Architekt“ ohne Benennung der jeweiligen Fachrichtung verwendet, sind die Personen gemeint, die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 führen. [...]"

§ 4 (1) Punkt 2 stellt fest: "In die Architektenlisten bei der Brandenburgischen Architektenkammer ist auf Antrag einzutragen, wer [...] ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Lehranstalt gemäß den in der Anlage 1 zu dieser Vorschrift geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten erfolgreich abgeschlossen hat."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.b-tu.de/architektur-bs/>, Zugriff am 26.07.2024) die Bedingungen der Kammerzulassung für Studieninteressierte nicht transparent ausgewiesen werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen der Kammerzulassung für Studieninteressierte hinsichtlich der gegenwärtigen Studienstruktur transparent zu kommunizieren sind. Die Hochschule muss die Anforderungen der Kammerbefähigung in der Außendarstellung des Studiengangs berücksichtigen.

Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (123. Sitzung):

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme die Möglichkeit genutzt und der

berufsständischen Dimension auf der Studiengangs-Webseite unter Details jeweils einen eigenen Menüpunkt "Berufsbezeichnung & Berufsstand" (<https://www.b-tu.de/architektur-bs/details/berufsbezeichnung-berufsstand>, Zugriff am 15.11.2024) eingeräumt und dort die Informationen zur Kammerfähigkeit veröffentlicht. Ebenso wird unter dem Menüpunkt "Ziel & Perspektiven" (<https://www.b-tu.de/architektur-bs/details/ziel-perspektiven>, Zugriff am 15.11.2024) explizit darauf hingewiesen, dass erst der Master-Abschluss die Voraussetzung für eine eigenverantwortliche und selbstständige Tätigkeit als Architekt oder Architektin und den nachfolgenden Eintrag in die Architektenkammern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bildet.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule vorgenommene Konkretisierung und erteilt die Auflage nicht.

